



## Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht  
Ersteller: Hermann Knapp  
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

der Konsulenten oder des vielleicht durch das Verfahren in den Nachbarterritorien beeinflussten Rates oder endlich, weil das Unwesen betrügerischer Zauberkünste im Volke tatsächlich überhand nahm, veranlaßt wurden, ist aus Urteilen, wie Ratschlägen dieser Periode nicht deutlich erkennbar.

Noch sei hier eines Processes gedacht, der seinem Inhalt nach an das Gebiet des Spiritismus streift: Tobias Winkler, Prediger zu s. Marien, führt den Angesehensten der Stadt durch seinen Knaben die seltsamsten Kunststückchen vor. So schreibt dieser u. a. schlafend Offenbarungen eines Engels nieder. Der Rat läßt sich tatsächlich anfangs dupieren, so daß der Priester bereits vom Wahn befangen wird, in religiösen Dingen fürderhin großen Einfluß zu erringen. Da wird der Betrüger entlarvt und nach Urfehde und Kostenzahlung zur Abbitte vor dem Scholarchat gezwungen.<sup>8)</sup>

### 3. Gotteslästerung.

Fluchen, Lästern und gottloses Schwören waren allerorts im Schwange. Die Beispiele ihrer Bestrafung sind sehr zahlreich; bei besonders häßlicher Lästerung, häufiger Begehung oder Rückfall verhängt der Rat die Todesstrafe.

Nach dem ä. Achtbuch verwies man einen auf ewig beim Hals, da er Gott schalte an dem Mittwoch vor St. Jakobstage. Öfters ist der Wortlaut der frevelnden Äußerung beigefügt, wobei es zuweilen nicht an unfreiwilliger Komik mangelt. So, wenn einer beim Donnern behauptet, der Herrgott schiebt Kegel oder ein Einbrecher ihn schilt, da er zu unbequemer Zeit den Mond scheinen läßt. Neben Schwertstrafe und Verbannung ist das Abschneiden oder Abzwicken eines Teils der Zunge die häufigste Sühne. Die Exekution erfolgt am Ohrenstock vor der Fleischbrücke, die an einer Stange aufgenagelte Zunge bleibt bis zum Abfallen zum allgemeinen Abscheu als Schaustück haften. Auch Pranger und Rute, wie seit dem 16. Jahrhundert die Kirchenstrafe, gelangen zur Anwendung; auf letztere folgt zuweilen noch Gefängnis. Einen Nestlerssohn, welcher, hiernach in den Wasserthurm gebracht,

<sup>8)</sup> MS. 926.